

o.324.224.2. - 20/wf

Bern, den 14. Juli 1958.

S. A. 22.18.19.

Notiz für den Departementschef.

Haftung des Bundes aus
Ankäufen von Kernbrennstoffen
in Kanada.

1. Wie aus der Notiz des Delegierten für Fragen der Atomenergie vom 9. Juli hervorgeht, ist der Bezug von Kernbrennstoffen - im vorliegenden Fall von Brennstoffelementen mit natürlichem Uran für den Schwerwasserreaktor der Reaktor A.G. - aus Kanada nur unter der Bedingung möglich, dass der Bund die Verpflichtung übernimmt, die kanadischen Behörden für jede allfällige Haftung als Lieferanten dieser Kernbrennstoffe, einschliesslich der Haftung gegenüber Drittgeschädigten, schadlos zu halten, jedoch unter Ausschluss der Fälle, in denen böswillige Absicht oder Grobfahrlässigkeit des Lieferanten vorliegt.

Das gleiche Problem erhebt sich gegenwärtig ebenfalls mit Bezug auf Kernbrennstoffbezüge aus Grossbritannien und aus den USA. Solange also kein internationales Uebereinkommen über Haftungsbeschränkung bezüglich der Atomrisiken geschaffen worden ist, erscheint für die Schweiz die Frage unausweichlich, ob die Uebernahme einer derartigen Garantieverpflichtung des Bundes tragbar ist, wenn die damit verknüpften Risiken einerseits und das allgemeine wirtschaftliche Interesse unseres Landes an der Entwicklung der Atomenergiegewinnung andererseits gegeneinander abgewogen werden.

2. Vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen ist zuerst festzustellen, dass eine derartige Garantieverpflichtung des



Bundes dem Grundgedanken des Entwurfs zum schweizerischen Atomgesetz widerspricht; denn dieser Entwurf schliesst die Bundeshaftung prinzipiell aus und sieht lediglich im Falle von Grossschäden, die die vorgeschriebene Versicherungssumme von 30 Millionen Franken übersteigen, eine Entschädigung seitens des Bundes für den nichtgedeckten Schaden vor, dies jedoch auch nur im Rahmen einer von der Bundesversammlung aufzustellenden Entschädigungsordnung.

Was den denkbaren Umfang der Haftung der ausländischen Kernbrennstofflieferanten anbelangt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass allfällige Drittgeschädigte diese Lieferanten nicht nur vor dem schweizerischen Richter, sondern auch vor dem Richter des betreffenden ausländischen Staates und unter Umständen auch vor dem Richter eines Drittstaates (z.B. bei Auswirkungen eines schweizerischen Schadensereignisses in einem unserer Nachbarländer oder bei einem Unfall während des Transportes in einem Drittstaat) belangt werden können.

Würde der Lieferant vor dem schweizerischen Richter belangt, so bliebe die Haftung des Lieferanten, für die der Bund eventuell einzutreten hätte, auf den im schweizerischen Atomgesetz vorgesehenen Umfang beschränkt.

Würde jedoch die Belangung des Lieferanten vor dem ausländischen Richter erfolgen, so wäre für den Umfang der Haftung entscheidend, ob jener Richter ebenfalls das schweizerische Recht oder aber das Recht seines Staates anwenden würde.

3. Die Frage, welches Recht der ausländische Richter anwenden würde, richtet sich nach dem internationalen Privatrecht des betreffenden Staates. Das internationale Privatrecht der verschiedenen Staaten, bzw. die Praxis ihrer Gerichte, ist jedoch nicht einheitlich.

Nach englischem internationalem Privatrecht scheint gemäss herrschender englischer Gerichtspraxis bei unerlaubten Handlungen die *lex fori* zur Anwendung zu kommen, d.h. also bezüglich der Haftung eines britischen Lieferanten das englische Recht. (Vgl. die Notiz des Rechtsdienstes an den Delegierten vom 19. Mai.)

Nach amerikanischem internationalem Privatrecht scheint nach der herrschenden Praxis der Gerichte der USA die *lex loci delicti commissi* angewendet zu werden, wobei als Tatort nicht der Ort der Tatbegehung, sondern der Ort der Tatauswirkung gilt, so dass bei einem schweizerischen Schadensereignis mit Auswirkung in der Schweiz der amerikanische Richter für die allfällige Haftung des amerikanischen Lieferanten aus unerlaubter Handlung das schweizerische Recht zur Anwendung bringen würde. (Eine diesbezügliche Notiz des Rechtsdienstes an den Delegierten ist in Vorbereitung.)

Was das kanadische internationale Privatrecht anbelangt, geht aus den bisherigen Mitteilungen der schweizerischen Botschaft in Ottawa, insbesondere aus ihrem Telegramm vom 7. Juli, nicht hervor, welches Recht auf Grund der kanadischen Gerichtspraxis voraussichtlich zur Anwendung käme. Würde diese Praxis der amerikanischen entsprechen, so würde sie wohl schweizerisches Recht zur Anwendung bringen. Sollte sie hingegen der englischen entsprechen, so müsste damit gerechnet werden, dass die Haftung durch den kanadischen Richter nach dem kanadischen Recht bemessen würde, also eventuell strenger sein könnte als nach schweizerischem Recht. Dies hätte zur Folge, dass die Schadloshaltungs-Verpflichtung des Bundes unter Umständen in noch stärkerem Masse den Grundsätzen des schweizerischen Atomrechts widersprechen würde.

4. Im vorliegenden Sonderfall macht zwar die Reaktor A.G. geltend, bei Brennstoffelementen mit natürlichem Uran seien die Unfallgefahren gering. Andererseits kann wohl auch, wie der Delegierte in seiner Notiz erwähnt, allgemein damit gerechnet werden, dass im konkreten Fall der Nachweis eines Verschuldens des Lieferanten - der die Voraussetzung des Rückgriffsrechts des letzteren auf den Bund bilden würde - dem Drittschädigten nicht leicht gelingen dürfte. Doch sind dies lediglich praktische Überlegungen, die am grundsätzlichen Aspekt nichts ändern. Die Entscheidung über die Übernahme einer Garantieverpflichtung des Bundes wird vielmehr um so sorgfältiger abgewogen werden müssen, als sie für künftige Bezüge von andern, möglicherweise bedeutend gefährlicheren Kernbrennstoffen als Präjudiz herangezogen werden könnte.
5. Ob ein derart weitreichendes finanzielles Risiko, dessen Grenzen heute juristisch noch nicht abgeklärt sind, eingegangen werden soll, ist nicht eine Rechtsfrage, sondern ein finanzielles und politisches Problem. Seine Beantwortung fällt daher innerhalb der Bundesverwaltung in erster Linie in die Zuständigkeit des Finanz- und Zolldepartements.

Persönlich bin ich der Ansicht, dass bei gegenseitiger Abwägung der auf dem Spiele stehenden Interessen das finanzielle Risiko übernommen werden sollte. Es ist wenig wahrscheinlich, dass die Haftung des Bundes je aktuell werden wird. Uebrigens wäre zu prüfen, ob nicht in Abweichung vom Entwurf zum Atomgesetz diese Haftung durch Vertrag der Reaktor A.G. überbunden werden könnte; ein Vertrag ist ohnehin notwendig, da der Bund als Eigentümer des Urans dieses der Gesellschaft zur Verwendung überlässt, was vertraglich geregelt werden muss.